Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 962

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der Versorgung der Opfer des Krieges (Kriegsopferversorgungs-Neuordnungsgesetz — KOVNOG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anspruch auf Versorgung

§ 1

(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen Folgen und des beruflichen und wirtschaftlichen Schadens auf Antrag Versorgung.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch

a) eine unmittelbare Kriegseinwirkung,

b) eine Kriegsgefangenschaft,

c) eine Internierung wegen deutscher Staatszugehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit oder aus politischen Gründen, es sei denn, daß der Beschädigte wegen eines nachweisbaren Verbrechens im Sinne des Strafgesetzbuchs interniert worden ist,

d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtlich unrecht anzusehen ist.

(3) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt der zeitliche Zusammenhang ihrer Entstehung oder Verschlimmerung mit den in Absatz 1 und 2 genannten Verhältnissen und Ereignissen, es sei denn, daß die Gesundheitsstörung oder ihre Verschlimmerung mit Wahrscheinlichkeit auch ohne diese Verhältnisse und Ereignisse in dem gleichen Umfang eingetreten wäre.

(4) Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte Schädigung kann als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 anerkannt werden, wenn sie aus menschlich verständlichen und nicht zu mißbilligenden Gründen herbeigeführt worden ist.

(5) Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung verstorben, so erhalten seine Hinterbliebenen Versorgung.

§ 2

(1) Militärischer Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 ist

a) jeder nach deutschem Wehrrecht geleistete Dienst als Soldat oder Beamter,

b) der Dienst im deutschen Volkssturm,

c) der Dienst in der Feldgendarmerie,

d) der Dienst in den Heimatflakbatterien,

e) der Dienst in der Waffen-SS.

(2) Bei deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen, die umgesiedelt, ausgewiesen oder geflüchtet sind, steht die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nach den Vorschriften des Herkunftslandes dem Dienst in der deutschen Wehrmacht gleich.

(3) Bei deutschen Staatsangehörigen steht der Dienst in der Wehrmacht eines dem Deutschen Reich verbündet gewesenen Staates während eines der beiden Weltkriege oder in der tschechoslowa-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

kischen oder österreichischen Wehrmacht dem Dienst nach deutschem Wehrrecht gleich, wenn der Berechtigte vor dem 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiete des Deutsen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 hatte.

§ 3

(1) Als militärähnlicher Dienst im Sinne des § 1 Abs. 1 gelten

a) das von einer Dienststelle der Wehrmacht angeordnete Erscheinen zur Feststellung der Wehrtauglichkeit, zur Eignungsprüfung oder Wehrüberwachung,

b) der auf Grund einer Einberufung durch eine militärische Dienststelle oder auf Veranlassung eines militärischen Befehlshabers für Zwecke der Wehrmacht geleistete freiwillige oder unfreiwilige Dienst,

c) eine planmäßige oder außerplanmäßige Einschiffung von Zivilpersonen auf Schiffen oder Hilfsschiffen der Wehrmacht,

d) der Dienst der zur Wehrmacht abgeordneten Reichsbahnbediensteten und der Dienst des Beamten der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt waren, sowie der Dienst der Militärverwaltungsbeamten,

e) der Dienst der Wehrmachthelfer und -helferinnen,

f) der Dienst des Personals der freiwilligen Krankenpflege bei der Wehrmacht im Kriege,

g) der Dienst der Mitglieder von Pferdebeschaffungskommissionen der Wehrbezirkskommandos,

h) der Dienst der Jungschützen, Jungmatrosen und Unteroffizierschüler der Luftwaffe,

i) der Reichsarbeitsdienst,

k) der Dienst auf Grund der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441),

l) der Dienst in Wehrertüchtigungslagern,

m) der Dienst in der Organisation Todt für Zwecke der Wehrmacht,

n) der Dienst im Baustab Speer/Osteinsatz für Zwecke der Wehrmacht,

o) der Dienst im Luftschutz auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630) nach Aufruf des Luftschutzes.

(2) Als militärähnlicher Dienst gilt nicht der Zivildienst, der auf Grund einer Dienstverpflichtung oder eines Arbeitsvertrages bei der Wehrmacht geleistet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Notdienstverpflichtung gehandelt hat oder der Einsatz mit besonderen kriegseigentümlichen oder dienstlichen Gefahren für die Gesundheit verbunden war.

§ 4

(1) Als militärischer oder militärähnlicher Dienst gelten auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort, bei Urlaub der Weg nach Hause und zurück und der Heimweg nach Beendigung des Dienstes oder der Kriegsgefangenschaft. Für Entlassene, die innerhalb der jetzigen Grenzen des Bundesgebietes keine Wohnung haben, gilt der Entlassungsweg mit dem Eintreffen an dem vorläufig zugewiesenen Aufenthaltsort als beendet.

(2) Entsprechendes gilt für Personen, die aus der Internierung (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) zurückkehren.

§ 5

(1) Als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen,

a) Kampfhandlungen und damit unmittelbar zusammenhängende militärische Maßnahmen, insbesondere die Einwirkung von Kampfmitteln,

b) behördliche Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung, mit Ausnahme der allgemeinen Verdunkelungsmaßnahmen,

c) Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war,

d) schädigende Vorgänge, die infolge einer mit der militärischen Besetzung deutschen oder ehemals deutschen besetzten Gebietes oder mit der zwangsweisen Umsiedlung oder Verschleppung zusammenhängenden besonderen Gefahr eingetreten sind,

e) nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge, die einen kriegseigentümlichen Gefahrenbereich hinterlassen haben.

(2) Als nachträgliche Auswirkungen kriegerischer Vorgänge (Absatz 1 Buchstabe e) gelten auch Schäden, die in Verbindung

a) mit dem zweiten Weltkrieg durch Angehörige oder sonstige Beschäftigte der Besatzungsmächte oder durch Verkehrsmittel (auch Flugzeuge) der Besatzungsmächte vor dem Tag verursacht worden sind, von dem an Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden,

b) mit dem ersten Weltkrieg durch die in § 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichs-

gebietes verursachten Personenschäden (Besatzungspersonenschädengesetz) vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103) bezeichneten Ereignisse verursacht worden sind und zur Zuerkennung von Leistungen geführt hatten.

§ 6

In anderen als den in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung das Vorliegen des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder unmittelbarer Kriegseinwirkung anerkennen.

§ 7

Das Gesetz findet Anwendung auf

1. deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt befugt im Bundesgebiet oder im Land Berlin haben,
2. deutsche Staatsangehörige im Ausland, die unmittelbar vor der Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland ihren Wohnsitz im Bundesgebiet oder im Land Berlin hatten oder im Anschluß an eine Kriegsgefangenschaft als freie Bürger im Gewahrsamsland geblieben sind und die keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
3. die im Bundesgebiet oder im Land Berlin wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit militärähnlichem Dienst für eine deutsche Organisation in ursächlichem Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare Kriegseinwirkung eingetreten ist; dies gilt nicht, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben.

§ 8

In anderen als den in § 7 Nr. 2 und 3 bezeichneten, besonders begründeten Fällen kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesministers des Auswärtigen Versorgung gewähren.

Umfang der Versorgung

§ 9

Die Versorgung umfaßt

1. Heilbehandlung,
2. soziale Betreuung, Arbeits- und Berufsförderung, Wiedereingliederung in das Arbeits- und Wirtschaftsleben entsprechend den körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
3. Versehrtengeld und Berufsschadensrente,
4. Bestattungsgeld und Bezüge für das Sterbevierteljahr,
5. Witwen- und Waisengeld und Schadensrente sowie Elternrente,
6. Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen.

Heilbehandlung

§ 10

(1) Wegen der anerkannten Folgen einer Schädigung wird Heilbehandlung gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden oder Schmerzen zu beheben oder zu mildern.

(2) Heilbehandlung kann auch bei der Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung gewährt werden. Wird eine Heilbehandlung von dem Beschädigten vor der Anerkennung durchgeführt, so sind die dadurch entstandenen Kosten in angemessenem Umfange zu ersetzen.

(3) Die Kosten einer notwendigen Heilbehandlung, die von dem Beschädigten vor der Gewährung von Heilbehandlung nach diesem Gesetz durchgeführt worden ist, werden in angemessenem Umfange ersetzt, wenn der Beschädigte nachweist, daß die Heilbehandlung dringend und anders nicht zu erlangen war.

(4) Ist wegen der Folgen einer Schädigung dauernde Anstaltspflege erforderlich, ohne daß die Voraussetzungen für die Heilbehandlung gegeben sind, so wird diese gewährt. Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Pflegezulage sind dem Beschädigten abzüglich der Kosten der Anstaltspflege zu belassen, mindestens jedoch das Versehrtengeld. Soweit bei dauernder Anstaltspflege die bloßen Versorgungsbezüge abzüglich des Betrages des Versehrtengeldes die Hinterbliebenenbezüge nicht erreichen, ist die Differenz bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge an die Angehörigen zu zahlen.

§ 11

(1) Die Heilbehandlung umfaßt alle erforderlichen medizinischen Maßnahmen einschließlich Krankenhaus, Behandlung in Kur- und Badeorten und in Zivilanstalten, die erforderlich sind, um die Gesundheitsstörung nach den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft in kürzester Zeit nachhaltig zu beseitigen oder zu bessern und die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen.

(2) Die Heilbehandlung kann auch von Amts wegen angeordnet werden.

(3) Eine Operation darf ohne Zustimmung des Beschädigten nicht vorgenommen werden.

(4) Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne hinreichenden Grund nicht befolgt oder die Zustimmung zu einer zumut-

baren Operation verweigert oder den Erfolg vorsätzlich vereitelt und wird dadurch seine Berufs- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so wird er so gestellt, als ob der Erfolg dieser Heilbehandlung oder Operation eingetreten wäre.

(5) Eine Operation ist nur zumutbar, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit und ohne erhebliche Schmerzen die Gesundheitsstörung beseitigt oder wesentlich und nachhaltig gebessert und dadurch die Berufs- oder Erwerbsfähigkeit wenigstens zu einem wesentlichen Teil wiederhergestellt wird.

(6) Der Beschädigte ist auf die Folgen nach Absatz 4 hinzuweisen.

§ 12

Dem Beschädigten kann mit seiner Zustimmung Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn seine Aufnahme in eine Kranken- oder Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein triftiger Grund vorliegt, den Beschädigten bei seinen Familienangehörigen zu belassen.

§ 13

(1) Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl und in den neuesten orthopädischen und technischen Ausführungen zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein. Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel und des Zubehörs, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

(2) Die Bewilligung der Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauch vertraut zu werden, einer Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

(3) Für die Beschaffung und den Ersatz von Führhunden gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sinngemäß; zum Unterhalt des Hundes werden monatlich 50 Deutsche Mark gewährt. Wird ein Führhund nicht gehalten, so wird als Ersatz der Aufwendungen für fremde Führung eine Beihilfe in derselben Höhe gewährt.

(4) Verursachen die Folgen der Schädigung außergewöhnliche Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß, so sind diese mit einem Pauschbetrag von 5 bis 25 Deutsche Mark monatlich zu ersetzen. Übersteigen in Sonderfällen die tatsächlichen Aufwendungen die höchste Stufe des Pauschbetrages, so sind sie erstattungsfähig. Durch Rechtsverordnungen wird bestimmt, welche Sätze für einzelne Gruppen von Körperschäden zu gewähren sind und in welchen Sonderfällen eine Erstattung in Frage kommt.

§ 14

(1) Die Reisekosten für den Beschädigten und eine notwendige Begleitperson zum Ort der Heilbehandlung werden dem Beschädigten erstattet.

(2) Im Falle des § 11 Abs. 4 findet eine Erstattung nicht statt. Bereits gewährte Reisekosten sind zurückzuzahlen.

(3) Das gleiche gilt für die Reise zur Anpassung und für die Dauer der Anpassung von Köperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie während einer Ausbildung im Gebrauch dieser Hilfsmittel.

(4) Ist ohne behördliche Zustimmung ein Körperersatzstück, orthopädisches oder anderes Hilfsmittel angepaßt, geändert oder ausgebessert oder ein Zubehörteil ersetzt worden, so wird Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt, wenn die Notwendigkeit der Maßnahmen bestanden hat.

§ 15

(1) Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, Führhunde für Blinde, Badekuren, Heilstättenbehandlung, Kranken- oder Heilanstaltspflege für tuberkulös Erkrankte sowie heilgymnastische und bewegungstherapeutische Übungen als Gruppenbehandlung werden von den Versorgungsverwaltungsbehörden gewährt.

(2) Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltspflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Ist der Beschädigte Mitglied einer Krankenkasse der Reichsversicherung, so liegt die Durchführung der Heilbehandlung dieser Krankenkasse (Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs-Krankenkasse, See-Krankenkasse, Knappschaft, Ersatzkasse) ob, auch wenn ihre Leistungspflicht nach Gesetz oder Satzung erschöpft ist. Ist der Beschädigte nicht Mitglied einer der genannten Kassen, so wird die erforderliche Heilbehandlung von der Allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn eine solche nicht besteht, von der Landkrankenkasse seines Wohnorts durchgeführt. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

(3) Bei selbstgewählter Heilbehandlung findet § 10 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(4) Beschädigte, die Heilbehandlung auf Grund dieses Gesetzes erhalten, sind von der Verpflichtung, den Betrag für das Verordnungsblatt und die Gebühr für den Krankenschein zu entrichten, befreit.

(5) Auch wenn die Heilbehandlung und die Heilanstaltspflege nur auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden, haben Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere der Heilbehandlung dienende Personen sowie Heilanstalten und Einrichtungen nur auf die für Mitglieder der Krankenkasse zu zahlende Vergütung Anspruch, es sei denn, daß höhere Aufwendungen zur Erfüllung der Vorschriften des § 11 nachgewiesen werden.

(6) An Stelle der Krankenkassen können die zuständigen Verwaltungsbehörden die Heilanstaltspflege selbst durchführen.

§ 16

Die obersten Landesbehörden sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 17

(1) Zur Gewährung der Heilanstaltspflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder bei seinen Familienangehörigen wohnt. Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, wenn

1. die Art der Gesundheitsstörung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Wohnung der Familienangehörigen des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert,

so findet § 11 Abs. 4 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 18

Während der Heilbehandlung ist dem Beschädigten neben dem Versehrtengeld die Berufsschadensrente abzüglich der Kosten einer Krankenhausbehandlung, Heilanstaltspflege, Badekur oder Heilstättenbehandlung zu belassen. Eine während der Heilbehandlung eintretende Minderung des Einkommens aus selbständiger oder nicht selbständiger Arbeit ist bei der Festsetzung der Berufsschadensrente zu berücksichtigen. Erreicht die zu belassende Berufsschadensrente nicht die Höhe der Hinterbliebenenbezüge, die im Falle des Todes des Beschädigten zu zahlen wären, so ist der Unterschiedsbetrag an die anspruchsberechtigten Angehörigen zu zahlen.

§ 19

(1) Soweit die Krankenkassen nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind, Heilbehandlung und Anstaltspflege durchzuführen, werden ihnen die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt.

(2) Die Ersatzansprüche sind binnen eines Monats seit Beginn der Heilbehandlung oder Anstaltspflege anzumelden; sie verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt frühestens mit der Anerkennung des Versorgungsanspruchs.

§ 20

(1) Die soziale Betreuung nach diesem Gesetz hat sich der Beschädigten und Hinterbliebenen in allen Lebenslagen anzunehmen und ihnen behilflich zu sein, die Folgen der erlittenen Schädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern; dies gilt insbesondere für die Berufsfürsorge.

(2) Für Kriegsblinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstige Empfänger einer Pflegezulage sowie für Hirnverletzte und Hirngeschädigte und für Beschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Erkrankung an Tuberkulose wenigstens 50 vom Hundert beträgt, ist eine wirksame Sonderbesteuerung sicherzustellen.

§ 21

(1) Der Beschädigte hat Anspruch auf alle Maßnahmen, die der Erlangung und Wiedergewinnung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen und ihn befähigen, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerbe mit Nichtbeschädigten zu behaupten.

(2) Die Maßnahmen können in beruflicher Fortbildung, Berufsumschulung oder Berufsausbildung bestehen. Sie müssen eine Wiedererlangung oder Besserung der beruflichen Leistungsfähigkeit erwarten lassen. Die Dauer der Maßnahmen soll die übliche oder vorgeschriebene Ausbildungszeit in der Regel nicht überschreiten.

(3) Voraussetzung für die Einleitung arbeits- und berufsfördernder Ausbildungsmaßnahmen ist das Bestehen einer Schädigung, die die Ausübung der bisherigen oder angestrebten Berufsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder die Erlernung eines neuen Berufes notwendig macht.

§ 22

(1) Die soziale Betreuung, Arbeits- und Berufsförderung sowie die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß wird durch die Versorgungsverwaltung durchgeführt.

(2) Für die Dauer der Ausbildungszeit erhält der Beschädigte die Versorgungsbezüge eines erwerbsunfähigen Beschädigten. Arbeitsentgelt ist auf die Berufsschadensrente anzurechnen.

§ 23

Die Beschaffung von Arbeitsplätzen für Beschädigte und Hinterbliebene sowie den Arbeitsschutz regelt das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389).

Versehrtengeld

§ 24

Der Beschädigte hat Anspruch auf ein Versehrtengeld, solange seine körperliche Versehrtheit wenigstens 25 vom Hundert beträgt oder seine Berufs- oder Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert ist.

§ 25

(1) Die Versehrtheit ist nach der allgemeinen körperlichen Beeinträchtigung zu beurteilen. Dabei sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Auswirkung besonders zu berücksichtigen.

(2) Jugendliche Beschädigte sind wie Erwachsene mit gleicher Schädigung zu beurteilen.

§ 26

(1) Das Versehrtengeld beträgt monatlich bei einer Versehrtheit

von 30 vom Hundert 36 Deutsche Mark
von 40 vom Hundert 48 Deutsche Mark
von 50 vom Hundert 70 Deutsche Mark
von 60 vom Hundert 85 Deutsche Mark
von 70 vom Hundert 115 Deutsche Mark
von 80 vom Hundert 150 Deutsche Mark
von 90 vom Hundert 185 Deutsche Mark
von 100 vom Hundert 220 Deutsche Mark.

Das Versehrtengeld erhöht sich für Beschädigte, deren Versehrtheit mindestens 50 vom Hundert beträgt und die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 10 Deutsche Mark.

(2) Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Versehrtheit wird von ihnen mitumfaßt.

§ 27

(1) Der Beschädigte, der Versehrtengeld erhält, hat daneben einen Anspruch auf Berufsschadensrente zum Ausgleich des Schadens, den er dadurch erleidet, daß er den erlernten oder den zuletzt ausgeübten Beruf infolge seiner körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nicht mehr voll ausüben kann. Bei Selbständigen gilt als Berufsschaden auch der Schaden, der dadurch entsteht, daß der Beschädigte infolge seiner Beschädigung für seine berufliche Tätigkeit eine Hilfs- oder Ersatzkraft benötigt.

(2) Dem erlernten oder dem zuletzt ausgeübten Beruf steht der Beruf gleich, den der Beschädigte nachweislich angestrebt hat und den er bei normaler Berufsentwicklung ohne seine körperliche Beeinträchtigung mit aller Wahrscheinlichkeit hätte ausüben können.

(3) Beschädigte, die ohne feststellbares eigenes Einkommen im Zeitpunkt der Schädigung im Betrieb ihres Ehegatten oder ihrer Eltern tätig waren, sind so zu stellen, als wenn sie eine vergleichbare Tätigkeit bei einem fremden Arbeitgeber ausgeübt hätten. Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, sofern sich aus Absatz 1 und 2 eine günstigere Regelung ergibt.

(4) Die Berufsschadensrente beträgt 70 vom Hundert des Unterschiedes zwischen dem tatsächlichen Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit und dem Einkommen, das der Beschädigte in dem erlernten oder in dem vor der Schädigung zuletzt ausgeübten Beruf durchschnittlich erzielt hätte. Die Berufsschadensrente darf jedoch allein 80 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und zusammen mit dem von dem Beschädigten durch selbständige oder nicht selbständige Arbeit erzielten Einkommen die Höhe des zwölften Teils der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Rentenversicherung der Angestellten monatlich nicht übersteigen.

(5) Bei weiblichen Beschädigten gilt, soweit sich aus den Vorschriften der Absätze 1 und 3 nicht eine günstigere Regelung ergibt, die Tätigkeit als Hausfrau als Beruf. Die Berufsschadensrente beträgt in diesen Fällen entsprechend dem Grade der Versehrtheit bis zu 250 Deutsche Mark monatlich.

(6) Ist das tatsächliche Einkommen niedriger als das aus einer nach der körperlichen Beeinträchtigung oder den Ergebnissen einer Heilbehandlung zumutbaren Tätigkeit, so ist das letztere der Berechnung der Berufsschadensrente zugrunde zu legen.

(7) Beschädigte, die trotz ihrer körperlichen Beeinträchtigung unter Aufbietung außergewöhnlicher Tatkraft eine nicht mehr zumutbare Tätigkeit ausüben, erhalten einen Anerkennungszuschlag in Höhe ihres Versehrtengeldes.

(8) Ein Anspruch auf Berufsschadensrente besteht nicht, wenn diese geringer als 10 Deutsche Mark wäre.

§ 28

Die Durchschnittsentgelte der Berufs- und Lohngruppen werden bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Jahr vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellt.

§ 29

(1) Die Berufsschadensrente wird auf Antrag oder von Amts wegen neu festgesetzt, wenn eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

(2) Als wesentliche Änderung gilt nur eine Erhöhung oder Verminderung der Berufsschadensrente um wenigstens 10 Deutsche Mark.

§ 30

Der Beschädigte, der Berufsschadensrente bei Erwerbsunfähigkeit erhält, wird in der gesetzlichen Krankenversicherung für solche Erkrankungen, die keine Schädigungsfolge sind, und für Erkrankungen seiner Familienangehörigen versichert.

§ 31

(1) Der Beschädigte, der Berufsschadensrente erhält, hat nach dem normalen Ausscheiden aus dem Berufsleben durch Erreichung der Altersgrenze, die

für die gesetzliche Rentenversicherung oder für die für den Beschädigten zuständigen Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe maßgebend ist, Anspruch auf Altersruhegeld.

(2) Dem Ausscheiden aus dem Berufsleben wegen Erreichung der Altersgrenze steht das Ausscheiden gleich, das durch eine von der anerkannten Gesundheitsschädigung unabhängig eingetretenen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit verursacht worden ist.

(3) Die Höhe des Altersruhegeldes ist unter Zugrundelegung der an den Beschädigten gezahlten Berufsschadensrente zu ermitteln. Der Anspruch richtet sich gegen den Rentenversicherungsträger oder die Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, bei denen der Beschädigte durch eine Tätigkeit, die er während des Empfangs der Berufsschadensrente erhalten hat, versichert war. Hat er während des Empfangs der Berufsschadensrente eine Tätigkeit nicht ausgeübt, so richtet sich der Anspruch gegen den Rentenversicherungsträger oder die Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, bei denen der Beschädigte vor seiner Beschädigung versichert war. Für Beschädigte, die niemals bei einem Rentenversicherungsträger oder einer Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe versichert waren, ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig.

(4) Für Beschädigte, die Berufsschadensrente erhalten, gilt die Wartezeit als erfüllt.

(5) Im Falle der Absätze 1 und 2 hat der Beschädigte nur noch Anspruch auf Versehrtengeld, auf Pflegezulage und auf die Leistungen nach §§ 10 bis 19.

(6) Den Rentenversicherungsträgern und den Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen sind die durch die Leistungen nach Absatz 1 und 2 entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen.

Pflegezulage

§ 32

(1) Solange der Beschädigte infolge der anerkannten Gesundheitsstörung fremder Hilfe bedarf, erhält er ein Pflegegeld von 50 Deutsche Mark.

(2) Ist der Beschädigte so hilflos, daß er nicht ohne fremde Wartung und Hilfe bestehen kann, so wird nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit eine Pflegezulage von 75 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark gewährt.

(3) Die Pflegezulage soll die tatsächlichen Aufwendungen der Pflege decken.

(4) Blinde erhalten stets eine Pflegezulage von mindestens 150 Deutsche Mark. Hirnverletzte mit einer Versehrtheit von wenigstens 80 vom Hundert erhalten stets eine Pflegezulage von mindestens 100 Deutsche Mark.

(5) Wird dem Beschädigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder in einer Kuranstalt (Badekur) oder in einer Heilstätte (Heilstättenbehandlung) gewährt, so wird während des Aufenthaltes in diesen Einrichtungen die Pflegezulage nicht gezahlt. Die Zahlung wird mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats eingestellt und mit dem Ersten des Entlassungsmonats wieder aufgenommen. In gleicher Weise kann sie ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn Hauspflege gewährt wird. Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde und Hirnverletzte.

Bestattungsgeld

§ 33

(1) Beim Tode eines rentenberechtigten Beschädigten wird ein Bestattungsgeld gewährt. Es beträgt 300 Deutsche Mark, wenn der Tod die Folge einer Schädigung ist, sonst die Hälfte dieses Betrages. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt war.

(2) Vom Bestattungsgeld werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Dies gilt auch, wenn die Kosten der Bestattung aus öffentlichen Mitteln bestritten worden sind. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so wird der Überschuß nicht ausgezahlt.

(3) Eine auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften für den gleichen Zweck zu gewährende Leistung ist auf das Bestattungsgeld anzurechnen.

(4) Stirbt ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung außerhalb seines ständigen Wohnsitzes, so sind den Hinterbliebenen die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche zu erstatten.

(5) Stirbt ein Beschädigter während der Durchführung einer Kur oder Heilbehandlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an den Folgen einer Schädigung, so sind den Hinterbliebenen auf Antrag die notwendigen Kosten der Überführung der Leiche nach dem früheren Wohnsitz des Verstorbenen zu erstatten.

Bezüge für das Sterbevierteljahr

§ 34

(1) Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Versorgungsbezüge des Verstorbenen gezahlt, Pflegezulage jedoch nur bis zur Höhe von 100 Deutsche Mark.

(2) Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Stiefeltern, die Pflegeeltern, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(3) Hat der Verstorbene mit keiner der in Absatz 2 bezeichneten Personen, aber mit anderen Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so sollen die Bezüge für das Sterbevierteljahr an diese gezahlt werden. Hat der Verstorbene in überhaupt keiner häuslichen Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Verwaltungsbehörde, ob und an wen die Bezüge für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenbezüge

§ 35

(1) Ist ein Beschädigter an den Folgen einer Schädigung gestorben, so haben die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge. Der Tod gilt stets dann als Folge einer Schädigung, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt war.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge, wenn die Ehe erst nach der Schädigung geschlossen worden ist und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat; es sei denn, daß besondere Umstände die Gewährung der Rente rechtfertigen.

§ 36

Das Witwengeld beträgt 100 Deutsche Mark.

§ 37

(1) Außer dem Witwengeld erhält die Witwe eine Schadensrente für den Wegfall des Ehemannes als Ernährer in Höhe von 60 vom Hundert der Berufsschadensrente des Verstorbenen, wenn dieser erwerbsunfähig gewesen wäre; jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in dem dieser unter normalen Umständen aus dem Berufsleben ausgeschieden wäre (§ 31 Abs. 1 und 2).

(2) Nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hat die Witwe Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger oder der zuständigen Versorgungseinrichtung der Berufsgruppe des verstorbenen Beschädigten. § 31 Abs. 3, 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Aus Anlaß des Todes gewährte Leistungen und Leistungen aus der Sozialversicherung des Verstorbenen sind auf die Schadensrente (Absatz 1) in voller Höhe anzurechnen, es sei denn, daß es sich um Zuwendungen geringen Umfanges handelt, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

(4) Eigenes Nettoeinkommen der Witwe wird auf die Schadensrente (Absatz 1) nur insoweit angerechnet, als es zusammen mit der Schadensrente die Höhe der Berufsschadensrente des Verstorbenen übersteigt, die dieser erhalten würde, wenn er erwerbsunfähig wäre.

(5) Bei Witwen von Beschädigten, deren Berufsschaden sich nach § 27 Abs. 1 Satz 2 berechnen würde, gilt als Schaden der Schaden, der dadurch entsteht, daß anstelle des verstorbenen Beschädigten eine Hilfs- oder Ersatzkraft benötigt wird.

§ 38

(1) Im Falle der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen, wenn dieser nach den eherechtlichen Vorschriften Unterhalt zu gewähren hätte, Hinterbliebenenbezüge. Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden oder aufgehoben worden, so erhält die frühere Ehefrau auch ohne die Voraussetzung des Satzes 1 Hinterbliebenenbezüge, wenn die Geisteskrankheit im ursächlichen Zusammenhang mit einer Schädigung bestanden hat und der Beschädigte an den Folgen dieser Schädigung gestorben ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn beim Tode des Beschädigten die eheliche Gemeinschaft aufgehoben war.

§ 39

(1) Im Falle der Wiederverheiratung erhält die Witwe anstelle des Anspruchs auf Hinterbliebenenbezüge eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrages des Witwengeldes. Der Antrag auf Heiratsabfindung ist innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung zulässig. Er ist nicht an die vorherige Geltendmachung eines Rentenanspruchs gebunden.

(2) Wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so leben die Hinterbliebenenbezüge wieder auf.

(3) Ist nach der Wiederverheiratung der Ehemann gestorben, so wird eine Beihilfe in Höhe der Hinterbliebenenbezüge gewährt.

(4) Ist die neue Ehe geschieden oder aufgehoben worden, so kann Beihilfe in Höhe von zwei Dritteln der Versorgungsbezüge gewährt werden, sofern nicht die Witwe die Scheidung der Ehe überwiegend oder allein verschuldet oder die Scheidung nach § 48 des Ehegesetzes verlangt hat und deshalb nach den eherechtlichen Vorschriften keinen Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehemann hat.

(5) Ist die Ehe innerhalb von fünf Jahren nach der Wiederverheiratung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, so ist bis zum Ablauf dieses Zeitraumes für jeden Monat ein Sechzigstel der Abfindung (Absatz 1) auf die Hinterbliebenenbezüge und Beihilfe (Absatz 2, 3 und 4) anzurechnen.

(6) Die Hinterbliebenenbezüge und Beihilfe (Absatz 2, 3 und 4) beginnen mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt worden ist, frühestens jedoch mit dem auf den Tag der Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe folgenden Monat. Bei Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe ist dies der Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(7) Infolge Auflösung oder Nichtigerklärung der neuen Ehe erworbene Versorgungs-, Renten- oder Unterhaltsansprüche sind geltend zu machen; die Leistungen sind auf die Hinterbliebenenbezüge und Beihilfe (Absatz 2, 3 und 4) anzurechnen.

(8) Die Absätze 2, 3, 4, 6 und 7 finden auf Witwen entsprechend Anwendung, deren früherer Ehemann an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 gestorben und deren vor dem 1. Oktober

geschlossene Ehe vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.

§ 40

(1) Waisen erhalten Waisenbezüge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, längstens bis zum Ablauf des Monats ihrer Verheiratung.

(2) Als Waisen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder,
5. Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit einem vor der Schädigung oder vor Anerkennung der Folgen der Schädigung liegenden Zeitpunkt oder seit mindestens einem Jahr unentgeltlich unterhalten hat,
6. uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

(3) Die Waisenbezüge sind auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu gewähren für eine unverheiratete Waise, die

a) sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,

b) infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Die Beschäftigung in einer Anstalt und ein damit verbundenes Arbeitsentgelt bleibt hierbei unberücksichtigt.

(4) Kommen für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht, so wird nur die günstigere Rente gewährt.

(5) Waisen (Absatz 2), deren Mutter an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, erhalten Rente nur, wenn der Vater nicht mehr lebt oder Witwenrente bezieht. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes an den Folgen einer Schädigung gestorben, so wird stets Waisenrente gewährt.

§ 41

Das Waisengeld beträgt bei Waisen, deren Vater oder Mutter noch leben (Halbwaisen), 30 Deutsche Mark, bei Waisen, deren leiblicher Vater und leibliche Mutter nicht mehr leben (Vollwaisen), 45 Deutsche Mark.

§ 42

(1) Neben dem Waisengeld erhalten Halbwaisen unter 14 Jahren eine Schadensrente in Höhe von 25 vom Hundert, Halbwaisen über 14 Jahre in Höhe von 30 vom Hundert der vollen Berufsschadensrente ihres verstorbenen Elternteils.

(2) Vollwaisen erhalten eine um 50 vom Hundert höhere Schadensrente.

(3) Aus Anlaß des Todes gewährte Leistungen und Leistungen aus der Sozialversicherung des verstorbenen Elternteils sind auf die Schadensrente (Absatz 1 und 2) in voller Höhe anzurechnen, es sei denn, daß es sich um Zuwendungen geringen Umfanges handelt, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

(4) Eigenes Nettoeinkommen der Waise wird auf die Schadensrente (Absatz 1 und 2) nur insoweit angerechnet, als es zusammen mit der Schadensrente 50 vom Hundert der Berufsschadensrente des Verstorbenen übersteigt, die dieser erhalten würde, wenn er erwerbsunfähig wäre.

§ 43

(1) Ist der Beschädigte an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente; Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind.

(2) Den Eltern werden gleichgestellt

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Schädigung unentgeltlich unterhalten

haben.

§ 44

(1) Die volle Elternrente beträgt monatlich bei einem Elternpaar 170 Deutsche Mark, bei einem Elternteil 120 Deutsche Mark.

(2) Elternrente ist nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem sonstigen Einkommen folgende Monatsbeträge nicht übersteigt:

bei einem Elternpaar 230 Deutsche Mark,

bei einem Elternteil 160 Deutsche Mark.

(3) Sind mehrere Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2) für jedes weitere Kind bei einem Elternpaar um 20 Deutsche Mark, bei einem Elternteil um 15 Deutsche Mark. Die Erhöhung wird auch gewährt für Kinder, die

a) verschollen sind,

b) infolge einer in Gewahrsam erlittenen Schädigung im Sinne des Häftlingshilfegesetzes gestorben sind, sofern Ausschließungsgründe nicht vorliegen,

c) infolge einer Wehrdienstbeschädigung im Sinne des Soldatenversorgungsgesetzes gestorben sind.

(4) Ist das einzige oder das letzte Kind oder sind alle Kinder an den Folgen einer Schädigung gestorben, so erhöhen sich, wenn es günstigerer ist, die Elternrenten (Absatz 1) und die Einkommensgrenzen (Absatz 2) bei einem Elternpaar um 70 Deutsche Mark, bei einem Elternteil um 50 Deutsche Mark. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 45

(1) Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so wird diesen die Rente schon vor der Todeserklärung gewährt, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Ein Kind hat keinen Anspruch auf Rente, wenn der Ehemann der Mutter während der Dauer der Empfängniszeit verschollen war.

§ 46

(1) Die Hinterbliebenenbezüge dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem Verstorbenen oder Verchollenen als Versehrtengeld und Berufsschadensrente zugestanden hätte.

(2) Ergibt sich für die Hinterbliebenen zusammen ein höherer Betrag, so werden die Hinterbliebenenbezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 47

Die Witwe, der Witwer, die Waisen und die Verwandten der aufsteigenden Linie eines Beschädigten, der Berufsschadensrente empfangen hat oder Anspruch auf den Empfang von Berufsschadensrente gehabt hätte und der nicht an den Folgen einer Schädigung gestorben ist, haben Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge im Rahmen des § 31 Abs. 3 und 4 und des § 37 Abs. 2 bis 5. § 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 48

Auf Witwer finden die Vorschriften über Hinterbliebenenversorgung der Witwen entsprechend Anwendung, wenn die an den Folgen einer Schädigung verstorbene Ehefrau den Unterhalt des Witwers ganz oder überwiegend bestritten hat, weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichten und weiterhin nicht ausreichen.

Bestattungsgeld beim Tode von Hinterbliebenen

§ 49

Beim Tod von versorgungsberechtigten Hinterbliebenen wird ein Bestattungsgeld nach Maßgabe der Vorschriften des § 33 gewährt. Es beträgt beim Tode einer Witwe oder eines Witwers, die mindestens ein versorgungsberechtigtes Kind hinterlassen, 300 Deutsche Mark, in allen übrigen Fällen 150 Deutsche Mark.

Zusammentreffen von Ansprüchen

§ 50

Ist eine gesundheitsschädigende Einwirkung im Sinne des § 1 zugleich ein Unfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung, so besteht nur Anspruch nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, soweit das schädigende Ereignis vor dem 1. Januar 1942 oder nach dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 51

Treffen nach diesem Gesetz zusammen

a) eine Berufsschadensrente mit einer Schadensrente für Witwen, Witwer oder Waisen, so wird neben dem Versehrtengeld, Witwen-, Witwer- und Waisengeld die günstigere Berufsschadens- oder Schadensrente gewährt,

b) eine Berufsschadensrente oder eine Schadensrente für Witwen oder Witwer mit einem Anspruch auf Elternrente, so gilt nur die Schadensrente als sonstiges Einkommen.

Dies gilt auch, wenn Leistungen nach Buchstaben a und b mit entsprechenden Leistungen nach anderen Gesetzen zusammentreffen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären.

Beginn, Änderung, Ruhen und Aufhören der Versorgung

§ 52

(1) Alle Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt und beginnen in dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Wird bei Hinterbliebenenbezügen der Antrag binnen eines Jahres seit Kenntnis des Todes oder bei Waisen nach der Geburt gestellt, so werden die Bezüge von dem auf den Monat des Todes folgenden Monat an gewährt.

(3) Treffen Bezüge für das Sterbevierteljahr mit Hinterbliebenenbezügen zusammen, so wird der günstigere Betrag gezahlt.

§ 53

(1) Eine Minderung oder Entziehung rechtskräftig festgestellter Versorgungsbezüge oder eine Minderung des Grades der Versehrheit tritt erst mit dem auf die Rechtskraft des Bescheides oder Urteils folgenden Monat ein.

(2) Eine Minderung der Berufsschadensrente, Schadensrente oder Elternrente wegen Veränderung des tatsächlichen oder angenommenen Einkommens tritt abweichend hiervon mit dem auf die Veränderung folgenden Monat ein. Überzahlte Beträge sind einzubehalten oder zurückzuzahlen.

(3) Beruht ein höherer Anspruch auf Versorgungsbezüge auf einer Änderung des Einkommens, so werden die höheren Bezüge von dem auf die Änderung folgenden Monat an gewährt, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach Änderung des Einkommens gestellt wird.

§ 54

(1) Die Versorgungsbezüge werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend waren, eine wesentliche Änderung eintritt. Bei einer vorhandenen Gesundheitsstörung ist nur eine tatsächlich vorhandene wesentliche Besserung oder Verschlimmerung zu berücksichtigen. Eine andere medizinische Auffassung ist unbeachtlich.

(2) Das Versehrtengeld eines Beschädigten darf nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Rechtskraft der Feststellung gemindert oder entzogen werden. Die Frist beträgt sechs Monate, wenn durch eine Heilbehandlung eine wesentliche oder nachhaltige Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Heilung eingetreten ist.

(3) Eine Erhöhung des sonstigen Einkommens um nicht mehr als 10 Deutsche Mark gilt nicht als wesentliche Änderung.

§ 55

(1) Wenn ein Versorgungsempfänger ohne triftigen Grund einem begründeten und zumutbaren Verlangen der Verwaltungsbehörde oder des Arztes nicht nachkommt, so wird vermutet, daß die Voraussetzungen für die Versorgung insoweit nicht mehr vorliegen.

(2) Der Versorgungsempfänger ist auf die Folgen seiner unbegründeten Weigerung hinzuweisen.

(3) Der Bescheid, daß die Voraussetzungen für eine Versorgung insoweit nicht mehr vorliegen, darf nicht vor einem Monat seit Zustellung des Hinweises nach Absatz 2 ergehen. Er tritt mit seiner Rechtskraft in Wirksamkeit.

(4) Die Versorgungsleistungen können unter Aufgabe der Weigerung neu beantragt werden.

§ 56

(1) Die Untersuchung und Begutachtung von Beschädigten hat durch von der Verwaltung unabhängige nur dem ärztlichen Gewissen unterworfene Ärzte zu erfolgen. Die Personalhoheit wird durch die oberste Gesundheitsbehörde der Länder ausgeübt.

(2) Bei der Begutachtung ist die allgemeine körperliche Versehrtheit, die Versehrtheit im ausgeübten oder angestrebten Beruf und die Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gesondert festzustellen.

§ 57

(1) Das Recht auf Versorgung ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Die Vergütung für den Unterhalt des Führhundes ruht jedoch nicht; sie wird an den gezahlt, der den Unterhalt besorgt. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel werden weitergewährt und instand gesetzt.

(2) Tritt das Ruhen des Rechts auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Versorgungsbezüge im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats, lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 58

(1) Das Recht auf Versorgungsbezüge ruht, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen,

1. in Höhe der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
2. in Höhe des Unterschiedes zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge,
3. in Höhe der Bezüge aus den für Gefangene geltenden Unfallfürsorgegesetzen.

(2) Das Recht auf das Versehrtengeld ruht in Höhe der neben Dienstbezügen gewährten Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge, wenn beide Ansprüche auf der gleichen Ursache beruhen.

(3) Das Recht auf Heilbehandlung und auf den Ersatz außergewöhnlicher Kosten für Kleider- und Wäscheverschleiß ruht insoweit, als aus gleicher Ursache Ansprüche auf entsprechende Leistungen aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge bestehen.

Zahlung

§ 59

(1) Die Versorgungsbezüge werden in Monatsbeträgen zuerkannt und im voraus gezahlt. Die Beträge sind auf volle Mark nach oben abzurunden. Für Monatsbeträge bis zu 10 Deutsche Mark kann eine andere Zahlungsart angeordnet werden.

(2) Die Bezüge für das Sterbevierteljahr können in einem Betrag gezahlt werden.

(3) Bei tageweiser Zahlung der Bezüge wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 60

(1) Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsbezüge sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus Absatz 2 und 3 etwas anderes ergibt.

(2) Der Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden.

1. wegen eines Darlehens oder Vorschusses mit Ausnahme einer als Vorschuß bezeichneten Leistung der Tuberkulosehilfe, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle, einer Gemeinde oder einem Fürsorgeverband sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen die oberste Landesbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt hat,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,

3. wegen eines Anspruchs auf Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsbezüge und wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes und Hausgeldes,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

(3) Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle kann der Versorgungsberechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch auf Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe ganz oder teilweise auf andere übertragen.

§ 61

(1) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung für die Zeit vor der Anweisung der Rente, Witwen- oder Waisenbeihilfe unbegrenzt, nach der Anweisung nur zum halben Betrage zulässig. Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung auch nach der Anweisung bis zum vollen Betrag zulässig.

(2) Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestelle und Fürsorgestellen geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor der Entstehung ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 62

(1) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Schadensrente als Beschädigter, Witwe oder Waise zur Bestreitung eines Unterhalts oder zur Erfüllung einer gleichstehenden oder vorgehenden Unterhaltspflicht bedarf.

(2) Die Pfändung oder gegen den Willen des Betroffenen erfolgte Einbehaltung und Verrechnung des Versehrten-, Witwen- und Waisengeldes ist unzulässig, es sei denn, daß es sich um zu Unrecht empfangene Versorgungsbezüge handelt.

(3) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsbezüge zu Unrecht gezahlt worden sind.

§ 63

(1) Ist ein Versorgungsberechtigter in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtliche Anordnung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt, einer Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder einem Asyl untergebracht, so ist die Schadensrente von Amts wegen neu festzustellen. Im übrigen findet § 10 Abs. 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Taschengeld nicht gewährt wird. Eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zu den Hinterbliebenenbezügen findet nicht statt.

(2) Nach Beendigung der Unterbringung findet auf Antrag eine Neufeststellung der Schadensrente statt.

§ 64

Hat die Versorgungsbehörde Berufsschadensrente, Schadensrente oder Elternrente gewährt, so kann sie, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche an einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse hat, durch schriftliche Anzeige an den Versicherungsträger, den Dienstherrn oder die Kasse bewirken, daß die Ansprüche insoweit auf den Kostenträger der Kriegsopferversorgung übergehen, als sie zu einer Minderung der Berufsschadensrente, der Schadensrente oder Elternrente führen.

Kapitalabfindung

§ 65

(1) Beschädigte, Witwen und Waisen können zum Zwecke des Erwerbs oder der wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Zwecke des Erwerbs grundstücksgleicher Rechte durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Die Eintragung einer Sicherungshypothek oder einer anderen den Zweck der Kapitalabfindung sichernden Belastung im Grundbuch ist zulässig.

(2) Die Kapitalabfindung kann auch erfolgen zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Stärkung einer wirtschaftlichen Existenz, sofern für das Kapital bankmäßig Sicherheiten geleistet werden.

(3) Eine Kapitalabfindung kann auch gewährt werden

1. zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen, sofern hierdurch die Anwartschaft auf alsbaldige Zuteilung einer Wohnung oder Siedlerstelle durch dieses Unternehmen sichergestellt wird,
2. zum Abschluß eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamten-Heimstättenwerk

für die Zwecke des Absatzes 1.

(4) Dem Antrag ist bei Vorliegen der Voraussetzungen stattzugeben.

§ 66

(1) Die Kapitabfindung beträgt das fünfzehnfache des Jahresbetrages des Versehrten-, Witwen- oder Waisengeldes, jedoch bei Beschädigten und Witwen nicht über das 65., bei Waisen über das 18. Lebensjahr hinaus.

(2) Die Kapitalabfindung wird nur gewährt, wenn zu erwarten ist, daß der Antragsteller das Ende des Abfindungszeitraumes erlebt.

(3) Die Höhe der Kapitalabfindung beträgt für den beantragten Zeitraum 90 vom Hundert des Versehrten-, Witwen- oder Waisengeldes.

§ 67

(1) Die Verwendung des Geldes ist durch Auflagen und die Form der Auszahlung sicherzustellen.

(2) Die Kapitalabfindung ist zurückzuzahlen, wenn der Empfänger den gemachten Auflagen zuwiderhandelt. Die Verwaltungsbehörde kann hierfür Fristen setzen.

(3) Die Kapitalabfindung kann jederzeit für volle Monate und Jahre zurückgezahlt werden mit dem Betrag, der auf die nichtverbrauchten Monate und Jahre entfällt. Nach Rückzahlung leben die alten Bezüge wieder auf.

§ 68

Innerhalb der nach § 67 Abs. 2 gesetzten Fristen ist die Kapitalabfindung oder ein ihr gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen nicht der Pfändung unterworfen. Eine Abtretung ist nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde wirksam.

§ 69

Schließt eine Witwe oder ein Witwer, die eine Kapitalabfindung erhalten haben, eine neue Ehe, oder taucht der verschollene Ehegatte wieder auf, so wird der nichtverbrauchte Teil der Kapitalabfindung auf die Heiratsabfindung angerechnet. Im übrigen ist ein überschießender Betrag zurückzuzahlen. Die Versorgungsbehörde kann sich aus den gewährten Sicherheiten befriedigen.

Schadensersatz

§ 70

(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben wegen einer Schädigung der Gesundheit oder wegen eines Todes gegen den Staat nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Jedoch finden die Vorschriften der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge und das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 674) Anwendung.

(2) Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Schädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfange der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Leistungen auf den Fiskus über. Dies gilt nicht bei Ansprüchen, die aus Schwangerschaft und Niederkunft erwachsen sind. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, soweit es sich um Ansprüche nach diesem Gesetz handelt, die nicht auf einer Schädigung beruhen.

(4) Sonstige Schadensersatzansprüche gegen den Fiskus werden hiervon nicht betroffen.

§ 71

Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung auf Personen, denen für Schäden an Leib oder Leben Leistungen zuerkannt worden waren

a) auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Personenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 620) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 515, 533) oder

b) auf Grund des § 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Ersatz der durch die Besetzung deutschen Reichsgebietes verursachten Personenschäden vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 103).

Anrechnung auf das Arbeitsentgelt

§ 72

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz erhalten, dürfen diese Bezüge nicht zum Nachteil des Beschäftigten berücksichtigt werden, insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsbezüge ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 661) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 74

(1) Soweit nach bisherigen versorgungsrechtlichen Bestimmungen über die Frage des ursächlichen Zusammenhanges und die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Voraussetzung zur Gewährung von Elternrenten entschieden ist, ist diese Entscheidung auch nach diesem Gesetz rechtsverbindlich. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bisherigem Recht entspricht der Versehrtheit nach diesem Gesetz.

(2) Soweit sich nach diesem Gesetz ein Versorgungsanspruch oder ein höherer Versorgungsanspruch ergibt, kann der Berechtigte binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl gegen einen rechtskräftigen Verwaltungsakt als auch gegen ein rechtskräftiges Urteil die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Im übrigen gilt § 1 Abs. 7. Höhere Leistungen werden jedoch erst mit dem Monat gewährt, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Eine Schlechterstellung des Versorgungsberechtigten ist jedoch im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen.

§ 75

(1) Die auf Grund versorgungsrechtlicher Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge werden so lange weitergezahlt, bis die Bezüge nach diesem Gesetz festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetz festgestellten Bezüge niedriger als die bisher gewährten Bezüge oder fallen sie ganz weg, so tritt die Minderung oder Entziehung mit Ablauf des Monats ein, der auf die Rechtskraft des Bescheides folgt.

(2) Soweit entgegen den Vorschriften des § 53 Versorgungsbezüge gemindert oder entzogen sind, ist die Zahlung entsprechend dem letzten rechtskräftigen Bescheid oder Urteil wiederaufzunehmen. Die seither entgegen dieser Bestimmung nicht gezahlten Beträge sind nachzuzahlen.

§ 76

Soweit Beschädigte unabhängig von einer Schädigung nach § 1 dieses Gesetzes berufs- oder erwerbsunfähig sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, erhalten sie außer dem Versehrtengeld und der Leistung nach §§ 10 bis 18 und 32 nur die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 77

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die oberste Landesbehörde für Arbeit mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung einen Ausgleich gewähren.

(2) Die oberste Landesbehörde kann in Fällen, in denen mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ein Ausgleich nach Absatz 1 allgemein zugelassen worden ist, die Befugnis zur Gewährung auf nachgeordnete Dienststellen übertragen. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen werden auch die Mehraufwendungen erstattet, die ihnen dadurch entstehen, daß durch die Folgen von Schädigungen im Sinne dieses Gesetzes vorzeitig Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erwachsen.

§ 79

(1) Die Bundesregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

a) die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Höhe des Pauschbetrages für Kleider und Wäscheverschleiß für bestimmte Körperschäden,

b) Voraussetzungen, Art, Ausmaß und Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen.

(2) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Artikel 2

Anwendung des Gesetzes im Land Berlin

§ 80

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Nichtanwendung des Gesetzes im Saarland

§ 81

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Inkrafttreten

§ 82

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bonn, den 3. April 1959

Dr. Rutschke

Dr. Mende und Fraktion